

60. Macht die dem § 595 Abs. 4 ZPO. zuwider erfolgte Anordnung der Eidesleistung durch bedingtes Endurteil, statt durch Beweisbeschluß, ohne weiteres die Aufhebung des Urteils notwendig?

II. Zivilsenat. Ur. v. 26. Januar 1923 i. S. D. (Wek.) w. Sch. (Rl.)  
II 199/22.

I. Landgericht Saarbrücken. — II. Oberlandesgericht Rln.

Die Frage ist verneint worden aus folgenden

Gründen:

... Der Vorberrichter hat, indem er (im Urkundenprozeß) die Leistung des dem Kläger zugeschobenen Eides durch bedingtes Endurteil statt durch Beweisbeschluß anordnete, gegen § 595 Abs. 4 ZPO. verstoßen. Denn diese Vorschrift gilt ausnahmslos für das ganze Gebiet des Urkundenprozesses und nicht bloß — wie der Revisionsbeklagte auszuführen versucht hat — insoweit, als es sich gerade um die im § 595 Abs. 2 angegebenen Beweistatsachen handelt. Der offensichtlich auf einem Versehen beruhende Prozeßverstoß führt jedoch, so wenig verträglich die Anordnung einer Eidesleistung durch bedingtes Urteil mit Zweck und Wesen des Urkundenprozesses ist, im gegebenen Falle doch nicht zur Aufhebung der oberlandesgerichtlichen Entscheidung. Es kann zwar nach Sachlage nicht zweifelhaft sein, daß die Entscheidung, so wie sie ergangen ist, auf der in der Nichtanwendung des § 595 Abs. 4 ZPO. bestehenden Gesetzesverletzung beruht. Das allein begründet aber noch nicht die Notwendigkeit der Aufhebung. Diese hat vielmehr nur dann einzutreten, wenn hinzukommt, daß der Revisionskläger durch den Verstoß beschwert ist. Letzteres ergibt sich bei den im § 551 ZPO. erwähnten Gesetzesverletzungen aus dem Wesen jener Verstöße. Bei dem hier fraglichen Verstoße liegt dagegen die Sache anders: die Nichteinhaltung der Vorschrift des § 595 Abs. 4 ZPO. kann je nach Umständen eine Partei, insbesondere die schwurpflichtige, beschweren, die Auferlegung des Eides durch bedingtes Urteil braucht aber diese Wirkung nicht zu haben. Im vorliegenden Falle läßt sich eine Beschwerde der Revisionsklägerin nicht feststellen. Durch die Zulassung des Klägers zum Eid hat das Berufungsgericht einem Beweisantrage der Revisionsklägerin selbst entsprochen. Dafür aber, daß die Beklagte bei Anordnung der Eidesleistung durch Beweisbeschluß in der Lage gewesen wäre, durch Vorbringung anderweitigen im Urkundenprozeße verwendbaren Beweismaterials den Vollzug jener Anordnung zu verhindern und die Abweisung der Klage zu erwirken, ist nach dem Akteninhalt und nach dem Vorbringen der Beklagten vor dem Revisionsgerichte nicht der mindeste Anhalt gegeben. Eine Benachteiligung der Interessen der Beklagten kann um so weniger angenommen

---

werden, als ihr zufolge der Eidesauflage durch bedingtes Endurteil die Möglichkeit gegeben wurde, die Revisionsinstanz zu betreten, ohne daß der Eid vorher geleistet worden war. Fehlt es hiernach an einer Beschwerde der Beklagten, so ist die Aufhebung des Urteils wegen des Prozeßverstoßes nicht gerechtfertigt. Insoweit wird die im Urteile des erkennenden Senats vom 29. November 1887 (ZB. 1888 S. 13 Nr. 19) zum Ausdruck gekommene Auffassung, daß die Verletzung des § 595 Abs. 4 ZPO. ohne weiteres Revisionsgrund sei, durch die gegenwärtige Entscheidung eingeschränkt.